



## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Kundmachung über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen geändert wird
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes m.W. 15. Februar 2018; Zusammenfassung wesentlicher Änderungen
- Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 26. Februar 2018

### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Die Marke „sixx – das will ich auch“ ist der Wortbildmarke „six“ (mit Grafik) im Bereich diverser Waren der Klassen 9 und 25 verwechselbar ähnlich, wobei die Waren Halstücher, Schals, Stolen, Boas (Widerspruchsmarke) einen kleinen Bereich innerhalb der Kategorie Kleidungsstücke abdecken. Die rechtserhaltende Benutzung ist im Widerspruchsverfahren nur glaubhaft zu machen: Eine Entscheidung des OHIM (EUIPO) kann insofern als zusätzliches Indiz dienen.
- Löschungsantrag betreffend eine Positionsmarke (Taschenlampe – acht Bohrlöcher) gemäß § 33 Abs 1 iVm. § 4 Abs. 1 Z. 3 Markenschutzgesetz:  
Positionsmarken haben die (durch eine Beschreibung genau festzulegende) Anbringung von Bild- oder dreidimensionalen Elementen an einer bestimmten Stelle auf der Produktoberfläche zum Gegenstand und stehen daher sowohl den Bildmarken als auch den dreidimensionalen Marken nahe. Ob eine Positionsmarke eine Bildmarke, eine dreidimensionale Marke oder eine eigene Markenkategorie ist, ist für die Beurteilung der Unterscheidungskraft ohne Belang. [...]

#### - Patentrecht:

- Zur Frage des Neuerungsverbots im Patentverfahren:  
Nach § 139 Z 3 PatG dürfen neue Tatsachen oder Beweismittel nur zur Stützung oder zur Widerlegung der in der ersten Instanz rechtzeitig vorgebrachten Tatsachen und Beweise vorgebracht werden; § 49 AußStrG ist nicht anzuwenden.  
Eine erst mit dem Rekurs vorgelegte Offenbarung erfüllt somit diese Anforderung für die Zulässigkeit nicht.

### • Berichte und Mitteilungen

- Öffnungszeiten des Patentamts
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

### • Anhänge:

- Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Kundmachung über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen geändert wird – Anhang 1
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes m.W. 15. Februar 2018; Zusammenfassung wesentlicher Änderungen – Anhang 2

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

### **Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Kundmachung über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen geändert wird**

Der vollständige Text dieser Kundmachung findet sich im **Anhang 1** zur vorliegenden Nr. 3/2018 des Österreichischen Patentblatts.

---

### **Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes m.W. 15. Februar 2018; Zusammenfassung wesentlicher Änderungen**

Im angeschlossenen **Anhang 2** finden Sie die Änderungen der Geschäftsverteilung und Personaleinteilung.

---

### **Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken**

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat *Sambia*\* am 6. Oktober 2017 eine Erklärung<sup>†</sup> nach Art. 8 Abs. 7 lit. a des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. III Nr. 32/1999, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 88/2008, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 188/2017) abgegeben.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 26. Februar 2018**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 26. Februar 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Irene Huber wird - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur DatAko und gleichzeitiger Entbindung von der Leitung der DatAko - der Stabsstelle Technik / Bereich PCT auf die Dauer von 3 Monaten dienstzugeteilt.

---

\* Kundgemacht in BGBl. III Nr. 102/2006.

† Vorbehalte und Erklärungen anderer Staaten sowie Einsprüche und Einwendungen sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der WIPO unter <http://www.wipo.int/treaties/> abrufbar [Madrid Protocol].

## Entscheidungen

### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 1. August 2017, 133R52/17w

Die Marke „sixx – das will ich auch“ ist der Wortbildmarke „six“ (mit Grafik) im Bereich diverser Waren der Klassen 9 und 25 verwechselbar ähnlich, wobei die Waren *Halstücher, Schals, Stolen, Boas* (Widerspruchsmarke) einen kleinen Bereich innerhalb der Kategorie *Kleidungsstücke* abdecken.

Die rechtserhaltende Benutzung ist im Widerspruchsverfahren nur glaubhaft zu machen: Eine Entscheidung des OHIM (EUIPO) kann insofern als zusätzliches Indiz dienen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[six](#)

---

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 3. Mai 2017, 133R15/17d

**Löschungsantrag betreffend eine Positionsmarke (Taschenlampe – acht Bohrlöcher) gemäß § 33 Abs 1 iVm. § 4 Abs. 1 Z. 3 Markenschutzgesetz:**

Positionsmarken haben die (durch eine Beschreibung genau festzulegende) Anbringung von Bild- oder dreidimensionalen Elementen an einer bestimmten Stelle auf der Produktoberfläche zum Gegenstand und stehen daher sowohl den Bildmarken als auch den dreidimensionalen Marken nahe.

Ob eine Positionsmarke eine Bildmarke, eine dreidimensionale Marke oder eine eigene Markenkategorie ist, ist für die Beurteilung der Unterscheidungskraft ohne Belang. Der entscheidende Gesichtspunkt, um zu bestimmen, ob dem Zeichen Unterscheidungskraft zukommt, ist nicht die Einstufung (als ein Bildzeichen, ein dreidimensionales Zeichen oder ein anderes Zeichen), sondern die Frage, ob das Zeichen mit dem Erscheinungsbild der betreffenden Waren selbst verschmilzt.

Die zu fordernde erhebliche Abweichung von der Norm liegt nicht vor, weil die Bohrlöcher nur als gestalterische und/oder funktionelle Elemente wahrgenommen werden.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Taschenlampe](#)

---

### Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 22. März 2017, 34R99/16b

**Zur Frage des Neuerungsverbots im Patentverfahren:**

Nach § 139 Z 3 PatG dürfen neue Tatsachen oder Beweismittel nur zur Stützung oder zur Widerlegung der in der ersten Instanz rechtzeitig vorgebrachten Tatsachen und Beweise vorgebracht werden; § 49 AußStrG ist nicht anzuwenden. Eine erst mit dem Rekurs vorgelegte Offenbarung erfüllt somit diese Anforderung für die Zulässigkeit nicht.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Fenster](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

### Öffnungszeiten des Patentamts

Das Österreichische Patentamt ist am Karfreitag, den 30. März 2018, und zwar einschließlich der Eingangs- und Abgangsstelle sowie des Kundencenters, lediglich bis 12.00 Uhr geöffnet. Auf das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag, BGBl. Nr. 37/1961 idF BGBl. Nr. 189/1963, sowie auf die Bestimmung des § 54 Abs.2 PatG wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

---

### Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Cidre Cotentin-Cotentin“, GU (FR, Apfelwein), 02.02.2018, C 39/33/2018  
„Choucroute d'Alsace“, GGA (FR, Kohl), 10.02.2018, C 51/29/2018  
„Agkinara Irion“, GGA (GR, Artischocken), 13.02.2018, C 53/7/2018  
„Marrone di Serino“/„Castagna di Serino“, GGA (IT, Esskastanie), 28.02.2018, C 75/6/2018

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 03.02.2018, C 41/13/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Lentille verte du Puy“ (GU, FR, Gemüse, ABl. L 156/6/97, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 10.02.2018, C 51/8/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Radicchio Variegato di Castelfranco“ (GGA, IT, Obst, Gemüse, ABl. L 163/21/96, L 209/5/2008, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Etikettierung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 10.02.2018, C 51/17/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Limone Femminello del Gargano“ (GGA, IT, Zitrone, ABl. C 314/5/2005, L 46/14/2007, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Etikettierung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 22.02.2018, C 67/19/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Oli de l'Empordà“/„Aceite de l'Empordà“ (GU, ES, Olivenöl, ABl. C 358/8/2014, L 65/4/2015, Beschreibung des Erzeugnisses und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: [Herkunftsangaben@patentamt.at](mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at)).

---

## Anhang 1

### **Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Kundmachung über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen geändert wird**

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), PBl. 2005, Nr. 6, Anhang 1, zuletzt geändert durch die Verordnung, PBl. 2016, Nr. 9, wird kundgemacht:

Die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, PBl. 2016, Nr. 9, Anhang 5, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. Nationale Patentanmeldungen einschließlich aller Beilagen und Zeichnungen können beim Österreichischen Patentamt in elektronischer Form auch unter Verwendung des vom Patentamt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulars eingereicht werden, sofern die Zahlung der erforderlichen Gebühren während des Anmeldevorgangs mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen erfolgt.“

2. Der bisherige § 10 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 3 in der Fassung der Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen geändert wird, PBl. 2018, Nr. 3, Anhang, tritt mit 1. April 2018 in Kraft.“

---



österreichisches  
patentamt

Dresdner Straße 87  
1200 Wien  
Austria

www.patentamt.at  
DVR: 0078018

## Information

### **Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes m.W. 15.2.2018; Zusammenfassung wesentlicher Änderungen**

#### Stabstelle Strategie und Datenanalyse - SD

#### **Bereich IP-Academy**

Die IP-Academy soll sämtliche Bildungsangelegenheiten des ÖPA (insbesondere IP-Inhalte für Externe und Interne sowie die gesamte Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des ÖPA inklusive Grundausbildung, Personalentwicklung etc.) gebündelt wahrnehmen.

- **Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums (des gewerblichen Rechtsschutzes) und der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten im ÖPA;**
  - Konzeption, Organisation und Abwicklung der Aus- und Weiterbildungsangebote der IP-Academy, insbesondere in Form von Seminaren, Workshops und Onlineangeboten für Stakeholder und NutzerInnen des Systems;
  - Konzeption, Organisation und Abwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote der Bediensteten im ÖPA, inklusive Grundausbildung;
  - Koordination des Einsatzes des hausinternen TrainerInnen-Pools der IP-Academy und externer TrainerInnen;
  - Evaluierung der internen wie externen Aus- und Weiterbildungsangebote der IP-Academy;
  - Unterstützung der Abteilung Kommunikation und Dokumentation (KD) bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Zurverfügungstellung und Koordination von Fachinhalten und Vortragenden.
- **Zusammenarbeit mit nationalen Bildungsanbietern sowie internationalen als auch EU-Bildungseinrichtungen (WIPO Academy, European Patent Academy, EUIPO Academy) auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums zwecks Optimierung des Angebots für die Stakeholder und NutzerInnen des Systems in Österreich.**

#### **Leiterin:**

Hofrätin Mag.rer.soc.oec. Ursula HÖFERMAYER, Tel.DW 721

#### **Stv.: NN**

Hofrätin Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

(Doppelzuteilung PE)

Oberrevident Markus MATHES, Tel.DW 311  
(Doppelzuteilung PE)

### **Bereich Personalentwicklung - PE**

1. Grundausbildung der Bediensteten des Patentamtes;
2. Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes;
3. Betriebliches Vorschlagswesen;

#### **Bereichsverantwortliche:**

Hofrätin Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722  
(Doppelzuteilung Bereich IP-Academy)

- gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung

Amtsdirktorin Silvia BINDER, Tel.DW 116  
(Mehrfachzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support und PERSORG)

- Mit der selbständigen Wahrnehmung der Angelegenheiten der Grundausbildung betraut

Oberrevident Markus MATHES, Tel.DW 311  
(Doppelzuteilung Bereich IP-Academy)

### Zentrale Dienste - ZD

Die Abteilung Zentrale Dienste - ZD wird neu strukturiert, indem neben dem Bereiche Personal und Organisation der Bereich Recht und Koordination eingerichtet wird und der bisherige Bereich Personaladministration und allgemeine Präsidialangelegenheiten entfällt. Der Bereich Budget und Finanzen wird ohne inhaltliche oder personelle Änderung ergänzend angeführt.

#### **Vorstand:**

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

#### **Stellvertreter des Vorstandes:**

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

### **Bereich Personal und Organisation - PERSORG**

- Personalmanagement und Personalcontrolling;
- Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen;
- Dienst-, Besoldungsrecht und Angelegenheiten von freien Dienstverträgen und Werkverträgen;
- Funktions- und Planstellenausschreibungen;
- Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich;
- Organisationsangelegenheiten;
- Geschäftsverteilung;
- Allgemeine Präsidialangelegenheiten;
- Kanzleibetrieb;
- Bedienstetenschutz;

- Angelegenheiten interner und externer Kommissionen.

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245  
(Doppelzuteilung REKO)

Kommissär Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183  
(Doppelzuteilung REKO)

- Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied;

Amtsdirktorin Silvia BINDER, Tel.DW 116  
(Mehrfachzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support und PE)

Amtsdirktorin Julia CSANDL, Tel.DW 179

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70 % WDZ)

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)  
(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Revidentin Isabella BERTALAN, Tel.DW 164

Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER, Tel.DW 165  

- Mit der Leitung der Präsidialkanzlei betraut.

Kontrollorin Katharina PETELIN, Tel.DW 195

#### **Bereich Recht und Koordination - REKO**

- Allgemeine Rechtsangelegenheiten;
- Vorbereitung der Verordnungen der Präsidentin;
- Geschäftsordnung und nähere Regelung des Dienstbetriebes;
- Koordination legislatischer Vorhaben und Fremdlegistik im eigenen Zuständigkeitsbereich;
- Angelegenheiten parlamentarischer und sonstiger Anfragen;
- Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung;
- Angelegenheiten der Volksanwaltschaft;
- Verbindungsdienst zum Rechnungshof;
- Vergabe- und Vertragsrecht;
- Rechtliche Aspekte von e-Government und Digitalisierung;
- Datenschutzangelegenheiten;
- Vollziehung des Patentanwaltsgesetzes (Die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist der Präsidentin vorbehalten);
- Koordination des juristischen Auskunftsdienstes.

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245  
(Doppelzuteilung PERSORG)

Kommissär Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183  
(Doppelzuteilung PERSORG)

- Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied;

Rat Mag.iur. Johann SCHRANZ, Tel.DW 747

- Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied
- Koordination und Wahrnehmung des juristischen Auskunftsdienstes

Oberrätin Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (45 % WDZ)  
(Doppelzuteilung NA)



- juristischer Auskunftsdienst

Kommissärin Mag.iur. Nina KÖHL, Tel.DW 410  
(Doppelzuteilung RPM)

- Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied
- juristischer Auskunftsdienst

### **Bereich Budget und Finanzen - BUF**

- Finanzmanagement;
- Haushaltsrechtliche Angelegenheiten betreffend das Detailbudget ÖPA;
- Risiko- und Budgetcontrolling.

*Kommissär Stefan WILFING, Tel.DW 717 KU*

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Haushaltsangelegenheiten einschließlich Jahres- und Monatsvoranschläge, Rechnungsabschluss und Verwaltung der Sachkredite;
- Mitwirkung am Gebarungsvollzug.

Amtsärztin Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 161  
(Doppelzuteilung GEBKONTR)

### Gruppe Recht und Support

- HR Mag.iur. Gerald **PILZ**: Wegfall des Punktes „Vertretung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz im Haushalts- und Finanzausschuss und im Pensionsreservfonds der EPO.“
- ADir Silvia **BINDER**: Mehrfachzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support (10%), Bereich Personalentwicklung (25%) und Bereich Personal und Organisation (65%);
- ORev Markus **MATHES**: Wegfall der Doppelzuteilung zur Gruppe Recht und Support; Doppelzuteilung Bereich IP-Academy (50%) und Bereich Personalentwicklung (50%);

### Zentrale Dienste

- HR Mag.iur. Wilfried **KYSELKA**: Doppelzuteilung Bereich REKO und PERSORG;
- Kmsr Mag.uir. Marcus **ERNST**: Doppelzuteilung Bereich REKO und PERSORG;
- HR Mag.rer.nat. Petra **GATTINGER**: Doppelzuteilung Bereich IP-Academy (50%) und Bereich Personalentwicklung (50%);
- Kmsr Mag.iur. Nina **KÖHL**: Wegfall der Schriftführung NA

### Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM

- FINSP Alexander **BRACHER**: dauerhafte Zuteilung zur RPM

### Stabsstelle Technik und PCT - ST/PCT

Ergänzung des letzten Punktes im Bereich Stabsstelle Technik - ST:

10. Angelegenheiten der Formalprüfung von Provisorischen Anmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach dem technischen Fachgebiet einschließlich der Zurückweisung aus formalen Gründen.

Ergänzung des letzten Punktes im Bereich PCT - PCT

6. Administration und Koordination (soweit nicht anderweitig geregelt) der Service- und Informationsdienstleistungen gemäß § 57b PatG auf dem Gebiet des Erfindungswesens (z.B. Patentmonitoring, ~~Recherche nach Maß~~ Patentcheck, Fokusrecherche).